



**Bürgergemeinde  
Ziefen**

# **Gemeindeordnung**

gültig ab 1. Juli 2012



# Bürgergemeinde Ziefen

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Ziefen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft

## § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

a. Bürgerrat 5 Mitglieder

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

a. Revierkommission, gemäss Revierversbandsvertrag

<sup>3</sup> Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

<sup>4</sup> Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

## § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat;
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Durch den Bürgerrat werden gewählt:

a. Nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen

## § 4 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Bürgerrates und der Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin.

## § 5 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.—;
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.— pro Jahr.



# Bürgergemeinde Ziefen

## § 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrats

<sup>1</sup> Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:  
bis Fr. 10'000.— (zehntausend) für die Einzelausgabe;  
bis Fr. 50'000.— (fünfzigtausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:  
bis Fr. 100'000.— (einhunderttausend) Landwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:  
bis Fr. 100'000.— (einhunderttausend) Landwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung Ziefen vom 29. September 2011.

### Bürgergemeinde Ziefen

---

Markus Gutknecht  
Gemeindepräsident

---

Beat Thommen  
Gemeindevorwalter

An der Urne am .....genehmigt.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.:

Datum: